

## Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/3400, 19/3402, 19/4624, 19/4625, 19/4626 –

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019**

**(Haushaltsgesetz 2019)**

**hier: Einzelplan 04**

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 14. November 2018 haben der Unterhändler der Europäischen Union Michel Barnier und die britische Premierministerin May eine Einigung über den Entwurf eines Austrittsabkommens zum künftigen Verhältnis bekanntgegeben. Nach der Zustimmung durch das britische Kabinett wird am 25. November 2018 die Billigung durch die Staats- und Regierungschefs der 27 verbleibenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf einem Sondergipfel in Brüssel erwartet. Die Einigung auf ein Austrittsabkommen ist zu begrüßen, weil es vielen Menschen und Unternehmen wieder Sicherheit gibt und für alle Seiten die größte Stabilität verspricht.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hatte am 29. März 2017 offiziell ihr Austrittsgesuch aus der EU gemäß Art. 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) in Brüssel eingereicht. Damit muss das Vereinigte Königreich nach zwei Jahren die Europäische Union verlassen. Das britische Parlament hat als Termin zum Austritt den 29. März 2019 festgelegt. Der Bundestag bedauert diesen Schritt nach wie vor. Er begrüßt auch in Zukunft enge Beziehungen mit dem Königreich, wobei klar ist: Solche Vorteile wie zu Zeiten der Mitgliedschaft wird es für einen Drittstaat nicht geben. Die Tür für eine künftige EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs bleibt jedoch weiterhin offen.

Der Europäische Rat (in seiner Art.-50-Formierung mit den übrigen 27 Mitgliedstaaten) hatte in den Verhandlungsrichtlinien zum Mandat der Europäischen Kommission

eine Einteilung der Verhandlungen in zwei Phasen beschlossen (Sequenzierung). Zunächst sollten ausschließlich die wichtigsten Themen behandelt werden, die den Austritt des Vereinigten Königreichs betreffen: Rechte der in Großbritannien lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger und der im europäischen Ausland lebenden Britinnen und Briten, Regelung der finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs, die Frage einer künftigen EU-Außengrenze zwischen der Republik Irland und Nordirland und der Wahrung des Karfreitag-Abkommens, das eine harte Grenze ausschließt.

Das Austrittsabkommen sieht in dem Protokoll zu Irland/Nordirland eine umfangreiche Auffangregelung (backstop) vor, die die Schaffung einer Zollunion mit dem Vereinigten Königreich einschließlich Nordirlands vorsieht. Diese soll nach der Übergangsphase, die bis zum 31. Dezember 2020 läuft, in Kraft treten, falls die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen länger dauern oder es keine Verlängerung der Übergangsphase geben sollte, oder letztlich auch die Verhandlungen gänzlich scheitern sollten. In letzterem Fall würde die Auffangregelung, als Ersatz für ein künftiges Abkommen dauerhaft gelten. Um eine harte Grenze zu verhindern, wird Nordirland darüber hinaus einen weitgehend ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten. Um mit Blick auf den unterschiedlich offenen Warenaustausch zwischen Nordirland und dem Vereinigten Königreich sowie Nordirland und der EU fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz sicherzustellen und ein einseitiges Absenken von Standards zu verhindern, sind unterschiedlich starke Standards in den Bereichen staatlicher Hilfen, Wettbewerb, Besteuerung, Umwelt, Arbeits- und Sozialschutz im Vertrag festgelegt worden.

Der Austrittsvertrag muss nach Ansicht des Bundestages folgenden Anforderungen gerecht werden: Einen Austritt à la carte lehnt der Bundestag ab. Das Protokoll zu Nordirland schließt nicht aus, dass der Zusammenhalt und die Einheitlichkeit des Rechtsraums innerhalb der EU durch ein Dumping bei Standards vor allem beim Verbraucher- und Umweltschutz, bei der Daseinsvorsorge sowie beim Arbeits- und Sozialschutz gefährdet werden. Der Vertrag darf aber kein Vorbild für Rosinenpickerei sein, die die EU aushöhlt und schwächt. Vollen Zugang zum EU-Binnenmarkt kann Großbritannien nur erhalten, wenn die Einheitlichkeit des Europarechts, die Rechtssetzung und Jurisdiktion der Gemeinschaftsorgane und die Geltung aller vier Grundfreiheiten, insbesondere der Personenfreizügigkeit, gewahrt bleiben. Der Frieden an der irisch-/nordirischen Grenze hat absolute Priorität.

Bis zum tatsächlichen Austritt sind von britischer und EU-Seite gleichermaßen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, vollständig zu achten und einzuhalten.

Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs ohne einen Vertrag, alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um Schaden für die Menschen und die Wirtschaft in Deutschland und der EU abzuwenden.

Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages ist auf Grundlage von Art. 23 GG i. V. m. dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) sicherzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert im Rahmen seiner Rechte gemäß Art. 23 Abs. 2 GG die Bundesregierung auf,

im Europäischen Rat und im Rat der EU nur dann dem Austrittsvertrag zuzustimmen, wenn dieser nach Prüfung der Bundesregierung

1. den Friedensprozess in Nordirland nicht gefährdet und eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland verhindert,

2. fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz und kein Absenken von Standards absichert,
3. eindeutig von Art. 50 EUV gedeckt ist,
4. als ein sog. „EU-only“-Abkommen zu bewerten ist,
5. der EuGH als Letztentscheidungsinstanz gesichert ist.

Berlin, den 19. November 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

